

3



Stadt Graz
Stadtplanungsamt
Referat Flächenwidmung
Stadtentwicklung

BearbeiterIn
Dlⁿ Eva-Maria Benedikt

BerichterstatterIn
GR Leuartsch

Graz, 25. April 2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A14-183571/2022/0019

ERGÄNZUNGSBESCHLUSS zum
4.07 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ – 7. Änderung
Beschluss gemäß § 38 Abs 6 StROG

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § § 63 Abs 2 STROG 2010
Mindestanzahl der Anwesenden: 25
Zustimmung von zumindest 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG der Stimme zu enthalten haben:

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 38 Abs 6 u. § 63 Abs 1 u. 2 StROG

Aufgrund einer eingegangenen Mängelmitteilung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung – ABT13-104505/2023-12) ist der erfolgte Beschluss zum 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung vom 19. Oktober 2023 wie folgt zu ergänzen:

In Verordnungswortlaut und Kundmachung ist auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses abzustellen, dh. das angeführte Landesgesetzblatt wird auf das LGBl. 84/2022 rückgeführt.

Der irrtümlich verwendete alte Begriff „Investitionsabgabe“ ist mit Verweis auf die geltende Rechtslage durch den Begriff „Raumordnungsabgabe“ zu ersetzen. Der Hinweis auf den Paragraphen im StROG war auch bisher korrekt.

Im Erläuterungstext werden Klarstellung zum Fristenlauf der Baulandmobilisierungsmaßnahme Bebauungsfrist aufgenommen und nunmehr auch explizit auf den geltenden Verordnungswortlaut zum 4.0 Flächenwidmungsplan verwiesen.

Die betroffene Eigentümerin Siemens Aktiengesellschaft Österreich wurde von den sie betreffenden Änderungen informiert und angehört.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Das Vorhaben 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz findet sich auf der Vorhabensliste. Es wurde im Zuge des Verfahrens eine standardisierte Bürger:innenbeteiligung gemäß den Bestimmungen des StROG durchgeführt.

Der ggst. Ergänzungsbeschluss stellt lediglich eine formal erforderliche Korrektur bzw. Ergänzung des erfolgten Endbeschlusses dar. Es erfolgt dazu keine Befassung der Bürger:innen.

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs 2 StROG 2010

den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den Ergänzungsbeschluss zum 4.07 Flächenwidmungsplan – 7.Änderung in der Verordnung und dem Erläuterungsbericht,
2. die Kundmachung des 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung in konsolidierter Fassung (Beschluss 19. Oktober 2023 und Beschluss 25.04.2024) nach erfolgter Genehmigung durch das Land Steiermark gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz

Anlage/n:

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

(elektronisch unterschrieben)

Die Bürgermeisterstellvertreterin:

Mag.^a Judith Schwentner

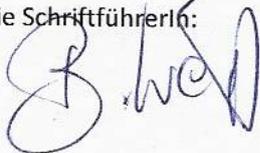
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 10 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

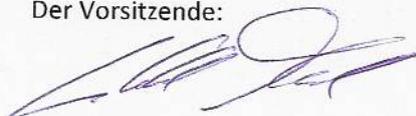
Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

am 24.4.2024

Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.04.2024</u>		Der/die SchriftführerIn: 	

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

Der Ergänzungsbeschluss stellt lediglich eine formal erforderliche Korrektur bzw. Ergänzung des erfolgten Endbeschlusses dar.

Generell ist das 4.07 Flächenwidmungsplan auf der Vorhabenliste zu finden und wurde auch gemäß den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemacht.

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-15T08:35:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-15T08:55:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Werle Bertram
Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-04-15T11:07:39+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Schwentner Judith
Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-04-15T14:32:43+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A 14-183571/2022/0019

Ergänzungsbeschluss zum 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 folgende Ergänzung bzw. Korrekturen zur Verordnung des 4.07 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung (GZ: A 14-183571/2022/0014) beschlossen:

1.

Der Beschluss erfolgt auf Basis des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBl Nr. 84/2022. Die Präamble der Verordnung bzw. Kundmachung wird entsprechend korrigiert.

2.

Im Verordnungstext wird der Begriff „Investitionsabgabe“ durch den Begriff „Raumordnungsabgabe“ ersetzt.

§ 2 Abs 1 lit. a des 4.07 Flächenwidmungsplanes lautet demnach (Änderung unterstrichen dargestellt):

§ 2 Abs 1 lit. a

(...)

Für die Aufschließungsgebiete (IV.16) und (IV.17) wird gemäß § 36 StROG 2010 eine Bebauungsfrist festgelegt.

Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs wird gem. § 36 (3) Z 1 StROG eine, vom Grundeigentümer zu leistende Raumordnungsabgabe, als Folgemaßnahme festgelegt.

3.

Im Erläuterungsbericht wird eine Klarstellung zum Fristenlauf der Bebauungsfrist ergänzt.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

(elektronisch unterschrieben)

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beschluss

GZ.: A 14-183571/2022/0019

Ergänzungsbeschluss zum 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung

Aufgrund einer eingegangenen Mängelmitteilung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung) ist der erfolgte Beschluss zum 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung vom 19. Oktober 2023 wie folgt zu ergänzen:

Ad 1.

Der Endbeschluss hat sich nach Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses zu beziehen. In Verordnung und Kundmachung des ursprünglichen Beschlusses wurde irrtümlich auf das LGBl. 73/2023 verwiesen, welches zum Zeitpunkt des Endbeschlusses die geltende Rechtslage darstellte. Nunmehr erfolgt eine Korrektur auf das LGBl. 84/2022 in Verordnung und Kundmachung.

Ad 2.

Im Verordnungstext wird mit Verweis auf die geltende Rechtslage der irrtümlich verwendete Begriff „Investitionsabgabe“ durch den Begriff „Raumordnungsabgabe“ ersetzt.

§ 2 Abs 1 lit. a des 4.07 Flächenwidmungsplanes lautet demnach (Änderung unterstrichen dargestellt):

§ 2 Abs 1 lit. a

(...)

Für die Aufschließungsgebiete (IV.16) und (IV.17) wird gemäß § 36 StROG 2010 eine Bebauungsfrist festgelegt.

Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs wird gem. § 36 (3) Z 1 StROG eine, vom Grundeigentümer zu leistende Raumordnungsabgabe, als Folgemaßnahme festgelegt.

Ad 3.

Im Erläuterungsbericht zum 4.07 Flächenwidmungsplan wird eine Klarstellung zum Beginn und zum Ende des konkreten Fristenlaufs wie folgt ergänzt:

Die festgelegten Bebauungsfristen beginnen entsprechend § 3 Abs 4 des 4.0 Flächenwidmungsplanplan der Landeshauptstadt Graz (GZ.: A14- 020245/2017/0001 bzw. A14 – 020245/2017/0010) zu laufen:

„(...) Der Fristbeginn entspricht dem Zeitpunkt, an dem sowohl die Aufhebung des Aufschlie-
Bungsgebietes als auch die Rechtskraft des jeweiligen Bebauungsplanes eingetreten ist. (...)“

Die Frist beträgt gemäß § 36 Abs 1 StROG 5 Jahre.

Für den Gemeinderat:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-15T08:55:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.